

Vorlage Nr. IV – 41/2025
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 2

Erneuerung der Gültigkeit der Richtlinien der allgemeinen Kulturförderung der Stadt Bremerhaven

A Problem

Zum 01.01.2019 sind die „Richtlinien der allgemeinen Kulturförderung der Stadt Bremerhaven“ in Kraft getreten. Gem. § 4, Nr. 2 der Richtlinien werden die verabschiedeten Ziele der Kulturförderung in einem Turnus von drei Jahren einer Prüfung unterzogen.

Die Unwägbarkeiten und Einschränkungen durch die Corona-Pandemie ließen bei der ersten Überprüfung im Jahr 2022 noch kein aussagekräftiges Fazit über den Erfolg der im Jahr 2019 erlassenen Richtlinien zu. Es wurden nur kleine Änderungen der Richtlinie vorgenommen. In dem darauffolgenden Gültigkeitszeitraum (2022-2025) sind die Förderungen erfolgreich ein- und umgesetzt worden. Dennoch erscheint in einzelnen Punkten eine Neuausrichtung angebracht:

- Die Bewilligungs- und Abrechnungsmodalitäten sind in Teilen nicht detailliert ausgeführt und bedürfen einer Überarbeitung.
- Es hat sich gezeigt, dass sich der unter § 2 Nr. 1-2 angewandte Verteilungsschlüssel der Projektmittel so nicht umsetzen ließ, sondern die Vielfalt der eingehenden Anträge häufig anders gelagert waren.
- In Rahmen der letzten Überprüfung wurde beschlossen, dass von den zur Verfügung stehenden Mitteln eine Summe von max. 20.000€ für größere Vorhaben reserviert werden soll. Dies hat sich in der Praxis nicht bewährt, da nur wenige große Projektanträge eingegangen sind.

B Lösung

Die Richtlinien der allgemeinen Kulturförderung der Stadt Bremerhaven werden zugunsten einer größeren Transparenz hinsichtlich der Bewilligungs- und Abrechnungsmodalitäten für alle drei Förderprogramme – „Kulturelle Zwecke“, „Kulturtopf“ und „Cash for Culture“ - neu formuliert. Mit dieser Neuausrichtung nähern wir uns den Richtlinien der Stadtbremischen Kulturförderung an. Die inhaltlichen Richtlinien der Programme behalten weiterhin ihre Gültigkeit

Die 2019 auf Grundlage der Zukunftswerkstatt.BremerhavenKultur.2027 formulierten Schwerpunkte für „Kulturelle Zwecke“ bleiben erhalten, jedoch ohne prozentualen Verteilungsschlüssel.

Die Projektmittel für „Kulturelle Zwecke“ werden zukünftig nach Antragslage ohne Vorabreservierung für große Projekte vergeben.

Projekte mit einem Förderbedarf von maximal 3.000 € werden per Eigenermächtigung durch den Dezernenten bewilligt. Der Ausschuss für Schule und Kultur bewilligt beantragte Fördersummen über 3.000 €.

Nach drei Jahren soll erneut bewertet werden, ob sich die verabschiedeten Ziele bewährt haben.

Der Magistrat stimmt der Erneuerung der „Richtlinien der allgemeinen Kulturförderung der Stadt Bremerhaven“ wie in Anlage 1 dargestellt, für drei Jahre zu und bittet das Kulturamt, die verabschiedeten Ziele der Kulturförderung Bremerhaven im Jahr 2029 einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

Der Magistrat nimmt zur Kenntnis, dass keine Mittel für größere Projekte im Voraus reserviert werden.

C Alternative

Keine, die empfohlen werden.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Von der Erneuerung der Richtlinien betroffen sind die Projektförderungen aus der Haushaltsstelle „Zuschüsse für kulturelle Zwecke“ (6300/6814 01), „Kulturtopf“ (6300/685 03) und „Cash for Culture“ (6300/ 532 10).

Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind nicht in besonderer Weise betroffen. Es wird jedoch auf die Präambel der „Richtlinien der allgemeinen Kulturförderung der Stadt Bremerhaven“ verwiesen.

Die Vorlage hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Zu den klimaschutzrelevanten Auswirkungen wird auf § 4, Nr. 4.3 der Richtlinie verwiesen. Die Geschlechtergerechtigkeit ist nicht beeinflusst. Weder die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung noch die besonderen Belange des Sports sind betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils liegt nicht vor.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Ausschuss für Schule und Kultur wird mit einer gleichlautenden Vorlage befasst.

F Öffentlichkeitsarbeit /Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist zur Veröffentlichung geeignet. Die Veröffentlichung im Transparenzregister erfolgt durch das Dezernat IV.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat stimmt der Erneuerung der „Richtlinien der allgemeinen Kulturförderung der Stadt Bremerhaven“, wie in Anlage 1 dargestellt, um 3 Jahre zu und bittet das Kulturamt, die verabschiedeten Ziele der Kulturförderung Bremerhaven im Jahr 2029 einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt zur Kenntnis, dass von den zur Verfügung stehenden Mitteln für kulturelle Zwecke keine Reservierung von Fördermitteln für größere Projekte erfolgt. Förderungen über 3.000 € werden weiterhin dem Ausschuss für Schule und Kultur zur Genehmigung vorgelegt.

Prof. Dr. H. Hilz
Stadtrat

Anlagen:

- 1: Richtlinien der allgemeinen Kulturförderung der Stadt Bremerhaven – Neufassung-
- 2: Richtlinien der allgemeinen Kulturförderung der Stadt Bremerhaven – bisherige Version -